

ToDo-Liste für Plausibilitätsverfahren

I. Die Aufforderung Patientenunterlagen einzureichen

1. Dokumentationen zusammenstellen; evtl. verwendete Abkürzungen erläutern.
2. Hinzuziehung eines Fachkollegen und/oder Fachanwalt für Medizinrecht und gemeinsame Durchsicht der Dokumentationen vor Einreichung bei der KV.
3. Keine ergänzenden schriftlichen Erklärungen oder Stellungnahmen abgeben.

II. Die Einladung zum Plausibilitätsgespräch

4. Nie unvorbereitet zum Gespräch gehen.
5. Die Dokumentation für die angeforderten Behandlungsfälle kritisch durchgehen (Was habe ich wann und warum erbracht und wie dokumentiert?).
6. Studieren der einschlägigen rechtlichen Vorschriften (EBM, Mutterschaftsrichtlinie usw.).
7. Patientendokumentation nach der übersandten Fallliste ordnen, da diese meist chronologisch durchgegangen wird.
8. Nie alleine den Termin zum Plausibilitätsgespräch wahrnehmen, sondern eine Fachkollegen oder Fachanwalt für Medizinrecht mitnehmen.

III. Das Plausibilitätsgespräch

9. Nach Aufforderung durch den Vorsitzenden besteht die Möglichkeit, die Struktur und Besonderheiten der eigenen Praxis zu schildern.

10. Hinsichtlich der einzelnen Fälle sachorientiert darlegen, welche Untersuchungen aus welchem Grund im konkreten Fall vorgenommen wurden (ggf. eigene Dokumentation erläutern).
11. Provokationen helfen nicht weiter – daher: ausschließlich zur Sache Stellung nehmen. Die Qualität der medizinischen Leistung ist kein Prüfungsgegenstand.
12. Nur hinsichtlich der besprochenen Einzelfälle Stellung beziehen und keine pauschalen Zugeständnisse machen.
13. Die Auslegung von Leistungslegenden ist nicht Gegenstand eines solchen Gespräches und sollte daher nur dann diskutiert werden, wenn der Ausschuß Dokumentationsanforderungen sieht, die im EBM oder den einschlägigen Richtlinien so nicht ersichtlich sind („Wo steht das?“)

IV. Verkündung des Gesprächsergebnisses

14. Vorläufiges Ergebnis der Prüfung schildern lassen.
15. Auf eine Positionierung zum Ergebnis verzichten, insbesondere keine Erklärungen zur Annahme des Ergebnisses abgeben.

V. Nach dem Plausibilitätsgespräch

16. Wenn der Ausschuß eine Kürzung beschlossen hat, wird ein schriftlicher Vergleichsvorschlag der KVNO unterbreitet, der angenommen werden kann, aber nicht muß.
17. Prüfung des Vorschlags und Stellungnahme hierzu nach juristischer Beratung.
18. Bei Ablehnung des Vorschlags erläßt die KVNO einen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid, der im Wege des Widerspruchs angefochten werden kann (Rechtsmittelfrist beachten!)